

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	3
A.1	Landratsamt Waldshut – Naturschutz.....	3
A.2	Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht.....	3
A.3	Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz	5
A.4	Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht	5
A.5	Landratsamt Waldshut – Straßenbau	5
A.6	Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft.....	10
A.7	<i>Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft.....</i>	10
A.8	<i>Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft.....</i>	10
A.9	Landratsamt Waldshut – Gesundheitsamt.....	12
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	12
A.11	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Straßenwesen und Verkehr</i>	13
A.12	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....</i>	13
A.13	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....</i>	15
A.14	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee.....	16
A.15	Regionalverband Hochrhein-Bodensee	17
A.16	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	17
A.17	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien.....	17
A.18	Amprion GmbH	18
A.19	Ericsson GmbH.....	18
A.20	Bundesnetzagentur	19
A.21	Telefónica Germany GmbH	19
A.22	Polizeipräsidium Freiburg	21
A.23	Präsidium Technik Logisitk Service der Polizei Autorisierte Stelle Digitalfunk BW Funkplanung	21
A.24	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	22
A.25	<i>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....</i>	22
A.26	Südwestfunk.....	22
A.27	Grenzwachtkorps GWK, Zentrales Kommando.....	23
A.28	Gemeindewerke Klettgau.....	23
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	24
B.1	Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht.....	24
B.2	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz/Altlasten	24
B.3	Landratsamt Waldshut – Wasserschutz	24
B.4	Landratsamt Waldshut – Abfallwirtschaft.....	24
B.5	Landratsamt Waldshut – Forst.....	24
B.6	Landratsamt Waldshut – Vermessung.....	24
B.7	Landratsamt Waldshut – Flurneuordnung	24
B.8	bnNETZE GmbH.....	24
B.9	Unitymedia BW GmbH.....	24
B.10	TransnetBW GmbH.....	24
B.11	Gemeinde Küssaberg	24
B.12	Gemeinde Lauchringen.....	24
B.13	Gemeinde Eggingen	24

B.14	Landratsamt Waldshut – Baurechtsamt.....	24
B.15	Landratsamt Waldshut – Amt für Umweltschutz.....	24
B.16	Landratsamt Waldshut – Kreisforstamt.....	24
B.17	Landratsamt Waldshut-Tiengen – Naturschutzbeauftragter Herr Dr. Schiele	24
B.18	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	24
B.19	Regierungspräsidium Freiburg Außenstelle Bad Säckingen – Straßenverkehrsbehörde	24
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau.....	24
B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.2 Gewässer I. Ordnung	24
B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 44 Straßenplanung	25
B.23	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 42 – Straßenwesen	25
B.24	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt.....	25
B.25	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen	25
B.26	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 46 Zivile Luftfahrtbehörde.....	25
B.27	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung.....	25
B.28	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 82 Forst.....	25
B.29	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Freiburg	25
B.30	Landesnatschutzverband BW	25
B.31	ED Netze GmbH	25
B.32	Handwerkskammer Konstanz	25
B.33	Deutsche Telekom Technik GmbH	25
B.34	EVKR GmbH & Co. KG.....	25
B.35	Gemeindeverwaltung Wutöschingen	25
B.36	Gemeindeverwaltung Hohentengen am Hochrhein.....	25
B.37	Gemeindeverwaltung Trasadingen	25
B.38	Gemeindeverwaltung Wilchingen	25
B.39	Gemeindeverwaltung Wasterkingen.....	25
B.40	Einzelhandelsverband Südbaden e.V.....	25
B.41	Deutsches Rotes Kreuz Landkreis Waldshut	25
B.42	E-Plus Mobilfunk GmbH.....	25
B.43	HochrheinNET GmbH	25
B.44	Kontonpolizei Zürich	25
B.45	SRG SSR idée suisse Media Service – Zürich.....	25
B.46	SRG SSR idée suisse Media Service – Bern	25
B.47	Vodafone GmbH	25
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	26
C.1	Bürger 1	26

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1 Landratsamt Waldshut – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 03.12.2018)		
A.1.1	Der in der 2. Offenlage vorgelegte Entwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2030 beinhaltet die Ergebnisse der in der Zwischenzeit erfolgten Erörterungen. Aufgrund der sehr übersichtlich gestalteten Unterlagen sind die geplanten Flächennutzungsplanänderungen gut zu beurteilen und nachzuvollziehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Durch den Wegfall der im Landschaftsschutzgebiet „Hochrhein-Klettgau“ gelegenen Plangebiete (z. B. gewerbliche Baufläche Bühl) sowie einiger aus landschaftsplanerischer Sicht eher ungeeigneter Baugebiete und durch die artenschutzrechtlichen Empfehlungen für die Bebauungsplanverfahren wird den Forderungen des Naturschutzes Rechnung getragen. Im Rahmen der Artenschutz-Relevanzprüfungen mit vertiefenden Untersuchungen zu geschützten Arten werden - soweit erforderlich - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für betroffene geschützte Arten genannt. Aus Sicht des Naturschutzes stimmen wir der vorliegenden Planung zu.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2 Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 03.12.2018)		
A.2.1	Es bestehen keine Bedenken in Hinsicht auf den Immissionsschutz zu den folgenden Planungen: <ul style="list-style-type: none"> • Erzingen 2 • Erzingen 3 • Erzingen 5 • Geißlingen 1 • Geißlingen 3 • Geißlingen 6 • Grießen 1 • Grießen 5 • Rechberg 1 • Rechberg 2 • Rechberg 3 • Riedern 1 • Riedern 2 • Weisweil 2 	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Weisweil 3 	
A.2.2	<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen Bedenken gegen die Festsetzung der geplanten Gebiete in folgenden Ortsteilen.</p>	
A.2.2.1	<p><u>Bühl 1</u></p> <p>Durch die Festsetzung eines Wohngebietes entstehen schutzbedürftige Wohnnutzungen in unmittelbarer Nähe zu bestehenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben. Hierdurch sind Konflikte aufgrund landwirtschaftlicher und gewerblicher Immissionen wie z.B. Geruch, Staub, Lärm zu erwarten. Nachbarschaftsbeschwerden aus der neuen Wohnbebauung sind daher zu erwarten.</p>	<p>Die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Bühl sind insbesondere durch das Landschaftsschutzgebiet eingeschränkt. Es handelt sich zudem um einen sehr ländlichen Ortsteil, so dass eine gewisse Nähe zur Landwirtschaft sowie zu anderen Gewerbebetrieben bereits der Struktur des Ortes geschuldet ist und von den Anwohnern hingenommen wird.</p> <p>Die Fläche BÜ 1 ist die einzige Entwicklungsfläche im Ortsteil Bühl. Die Gebietsabgrenzung wurde im Laufe des Verfahrens geändert, konfliktäre Bereiche wurden herausgenommen (siehe Punkt Abwägung / Empfehlung im Flächensteckbrief).</p> <p>Im Flächensteckbrief wird unter dem Punkt „Nutzungskonflikte“ auf Geruchs- und Lärmimmissionen durch die benachbarten Betriebe hingewiesen. Ferner wird unter dem Punkt „Vorgaben / Empfehlungen für die Bebauungsplanung“ darauf hingewiesen, dass ein Schallgutachten erforderlich ist.</p>
A.2.2.2	<p><u>Geißlingen 2</u></p> <p>Das geplante Gewerbegebiet ist in der direkten Nähe eines vorhandenen Wohngebietes geplant. Zwar besteht bereits ein Gewerbegebiet direkt am Wohngebiet, jedoch ist zu prüfen, ob eine Vergrößerung des Gewerbegebietes zu einer Beeinträchtigung der Anwohner führt.</p>	<p>Im Flächensteckbrief wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Grenzwerte und Abstände (u.a. TA Lärm sowie Abstandserlass) auf Bebauungsplanebene darzulegen sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Gebiet voraussichtlich nur als eingeschränktes Gewerbegebiet nutzbar sein wird.</p> <p>Die Fläche ist für die Erweiterung eines bestehenden Betriebes vorgesehen. Die Erweiterung ist nur im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem Bestandsstandort sinnvoll, so dass die Entwicklungsfläche an diesen Standort gebunden ist.</p>
A.2.2.3	<p><u>Grießen 2</u></p> <p>Durch die Festsetzung eines Wohngebietes entstehen schutzbedürftige Wohnnutzungen in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Gewerbebetrieben (z.B. Metallbaubetriebe, Baubetrieb). Hierdurch sind Konflikte aufgrund der gewerblichen Immissionen wie z.B. Staub, Lärm oder Geruch zu erwarten. Generell wird durch die heranrückende schutzbedürftige Wohnnutzungen die zukünftige Entwick-</p>	<p>Die genannten Konflikte sind auf Bebauungsplanebene grundsätzlich lösbar.</p> <p>Die bestehende Wohnbebauung unmittelbar nördlich angrenzend hat diese Konflikte z.B. durch vertragliche Regelungen, Lärmschutzmaßnahmen und eine Grundrissorientierung gelöst.</p> <p>Bereits jetzt grenzt im Norden und Osten Wohnbebauung an das Gebiet an. Auch für diese Bereiche ist schon eine entsprechende Verträglichkeit nachzuweisen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	lungsmöglichkeit der angrenzenden Betriebe eingeschränkt.	Im Flächensteckbrief sind unter dem Punkt „Vorgaben / Empfehlungen für die Bebauungsplanung“ entsprechende Hinweise (z. B. Erforderlichkeit eines Schallgutachtens) enthalten.
A.3 Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 03.12.2018)		
A.3.1	Von Seiten des Gesundheitsamtes werden keine Bedenken und Anregungen geltend gemacht, da die Objekte sich entweder außerhalb des siedlungsnahen Bereiches befinden oder eine mögliche Beeinflussung aufgrund äußerer Einflüsse auszuschließen ist, sofern diese vorhersehbar sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4 Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht (gemeinsames Schreiben vom 03.12.2018)		
A.4.1	Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klettgau werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen erhoben. Die möglichen Straßenverkehrs- und straßenrechtlichen Problemstellungen in den einzelnen Ortsteilen wurden erkannt und bewertet. Eine abschließende Beurteilung seitens der Straßenverkehrsbehörde bleibt der konkreten Planung (Bebauungsplan bzw. vorhabenbezogener Bebauungsplan) vorbehalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.5 Landratsamt Waldshut – Straßenbau (gemeinsames Schreiben vom 03.12.2018)		
Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.		
A.5.1	Art der Vorgabe <ul style="list-style-type: none">• Träger der Straßenbaulast• Ortsdurchfahrt• Anbaubeschränkungen• Kreuzungen und Einmündungen	
A.5.2	Rechtsgrundlage <ul style="list-style-type: none">• § 8 StrG BW Ortsdurchfahrt• § 18 StrG BW Zugang und Zufahrt• § 22 StrG BW Anbaubeschränkungen• § 30 StrG BW Bau und Änderung von Kreuzungen• § 25 StrG BW Freihaltung der Sicht bei Kreuzungen und Einmündungen• § 30 StrG BW Bau und Änderung von Kreuzungen	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • § 5 Abs. 4 FStrG Träger der Straßenbaulast • § 9 FStrG Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen • § 12 FStrG Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen 	
A.5.3	<p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)</p> <p>Sind grundsätzlich gegeben, jedoch nur auf Antrag mit belegter umfassender Begründung.</p>	
	<p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p>	
A.5.4	<p>Der Landkreis Waldshut hat im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans derzeit keine Absichten vorhandene Kreisstraßen auszubauen oder neue Straßen zu bauen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>	
A.5.5	<p>Ortsteil Erzingen</p>	
A.5.5.1	<p>ER1 kann über die Rechbergstraße an die L163a angeschlossen werden. ER2 kann über die Straße „In der Bütze“ angeschlossen werden.</p>	<p>Die Entwicklungsfläche ER 1 ist nach der 1. Offenlage entfallen.</p>
A.5.5.2	<p>Längs der Bundesfernstraßen (B34) dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten Hochbauten und bauliche Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Außenwerbung (gemischte, gewerbliche Nutzung von ER3). Da keine offenbare Härte vorliegt, eine Abweichung nicht mit den öffentlichen Belangen vereinbart werden kann und keine Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen, kann keine Ausnahme zugelassen werden.</p>	<p>Die Erschließung ist über die Gemeindestraße „In der Bütze“ vorgesehen. Auf Ebene der Bebauungsplanung ist zu klären, ob eine Unterschreitung des Abstandes von 20 m zum äußeren Fahrbahnrand möglich ist (ggf. durch eine Anpassung der Ortsdurchfahrt).</p> <p>Aus städtebaulicher Sicht wäre es sinnvoll, wenn die Bebauung näher an die Straße heranrücken würde, da dieser Bereich den neuen Ortsauftritt darstellen würde. Zudem ist hier eine gemischte Nutzung vorgesehen, gerade für gewerbliche Nutzungen sind die Nähe und die Sichtbarkeit zur Bundesstraße wichtig.</p> <p>Die Fläche wäre jedoch auch umsetzbar, wenn die derzeitige Anbaufreiheit von 20 m nicht unterschritten werden kann.</p>
A.5.5.3	<p>ER5 grenzt an die K6570. Die Kreisstraße ist in diesem Abschnitt anbaufrei und Hochbauten jeder Art dürfen entlang der Kreisstraße bis zu einer Entfernung bis zu</p>	<p>Eine Anpassung der Ortsdurchfahrtsgrenzen wird angestrebt, dies ist im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu klären.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>15 Meter nicht errichtet werden. Bei erheblichen Veränderungen in der Bebauung sind Beginn und Ende der Ortsdurchfahrt neu festzusetzen.</p> <p>Bauliche Anlagen jeder Art dürfen außerhalb der geschlossenen Ortslage nicht errichtet werden, wenn dadurch die Sicht behindert und dadurch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird. Maßgebende Sichtweiten in Abhängigkeit der Geschwindigkeit sind der RAL zu entnehmen. Maßgebende Sichtweiten innerhalb des Erschließungsbereiches in Abhängigkeit der Geschwindigkeit sind der RASSt zu entnehmen. Beim Bau einer Kreuzung hat der Träger der Straßenlast für die neu hinzukommende Straße die Kosten der Kreuzung zu tragen. Beim Planungsentwurf einer Einmündung bzw. einer Kreuzung ist die RAL bzw. die RASSt anzuwenden (Linksabbiege-, Rechtsabbiege-, Zufahrtstypen).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.5.6	Ortsteil Grießen	
A.5.6.1	<p>GR1 kann über die Nordstraße angeschlossen werden. GR2 kann über die Geißlinger Straße oder über GR5 angeschlossen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.5.6.2	GR3 entfällt	<p>Der Sachverhalt ist korrekt dargestellt.</p>
A.5.6.3	<p>GR5 kann über die Claus-Wagner-Straße angeschlossen werden.</p> <p>GR5 grenzt an die L 163. Die Landesstraße ist in diesem Abschnitt anbaufrei und Hochbauten jeder Art dürfen entlang der Landesstraße bis zu einer Entfernung bis zu 20 Meter nicht errichtet werden. Da keine offenbare Härte vorliegt, eine Abweichung nicht mit den öffentlichen Belangen vereinbart werden kann und keine Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen, kann keine Ausnahme zugelassen werden.</p> <p>Bei erheblichen Veränderungen in der Bebauung sind Beginn und Ende der Ortsdurchfahrt neu festzusetzen.</p> <p>Ver- und Entsorgungsleitungen sind soweit erforderlich außerhalb der Straßengrundstücke der L163 zu führen.</p> <p>Grundstückszufahrten in die Landesstraße sind nicht zulässig.</p> <p>Es ist eine Blendwirkung in Richtung der L163 z.B. durch Werbeanlagen auszu-</p>	<p>Die grundsätzliche Erschließbarkeit der Fläche ist gegeben. Im Rahmen des Bebauungsplans ist abzustimmen, ob eine direkte Anbindung des Gebiets an die L 163 bei Verlegung der Querungshilfe möglich ist.</p> <p>Der Steckbrief enthält einen Hinweis zur Anbaufreiheit.</p> <p>Die Anpassung der Ortsdurchfahrt an die bauliche Entwicklung ist im Rahmen der Bebauungsplanung zu prüfen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Flächensteckbrief übernommen.</p> <p>Eine direkte Grundstückerschließung zur Landesstraße ist nicht vorgesehen.</p> <p>Bei der Entwicklungsfläche handelt es sich um eine Wohnbaufläche, so dass der genannte Konflikt</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>schließen. Insbesondere auf blinkende Anlagen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, ist zu verzichten. Beleuchtungen von Betriebsgeländen und Lichtquellen an Gebäuden müssen so beschaffen sein, dass keine Blendwirkung eintritt und der Verkehr auf der Landesstraße nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>einer Blendwirkung durch Werbeanlagen unwahrscheinlich ist. Dennoch wird ein entsprechender Hinweis in den Flächensteckbrief aufgenommen. Konkrete Festsetzungen sind bei Bedarf auf der nachgelagerten Planungsebene zu treffen.</p>
A.5.6.4	GR6 entfällt	Der Sachverhalt ist korrekt dargestellt.
A.5.7	Ortsteil Weisweil	
A.5.7.1	WE3 kann über die Wilchinger Straße angeschlossen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.5.7.2	<p>WE2 kann über den Burgweg an die K6570 angeschlossen werden.</p> <p>Ver- und Entsorgungsleitungen sind soweit erforderlich außerhalb der Straßengrundstücke der K 6570 zu führen.</p> <p>Die Kreisstraße ist in diesem Abschnitt Anbaufrei (freie Strecke) und Hochbauten jeder Art dürfen längs der K 6570 in einer Entfernung von 15 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.</p> <p>Das vorgesehene Baufenster soll vom äußeren Fahrbahnrand der K 6570 einen Abstand von mind. 10 m aufweisen. Grundstückszufahrten in die Kreisstraße sind nicht zulässig.</p> <p>Eine Blendwirkung in Richtung der K 6570 z.B. durch Werbeanlagen ist auszuschließen. Insbesondere auf blinkende Anlagen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, ist zu verzichten. Beleuchtungen von Betriebsgeländen und Lichtquellen an Gebäuden müssen so beschaffen sein, dass keine Blendwirkung eintritt und der Verkehr auf der Kreisstraße nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Der Sachverhalt ist korrekt dargestellt.</p> <p>Die Entwicklungsfläche grenzt nicht an die K 6570 an. Der Anschluss an die Ver- und Entsorgung erfolgt über den Burgweg.</p> <p>Der Abstand von 15 m zum Fahrbahnrand der K 6570 wird eingehalten.</p> <p>Im Flächennutzungsplan wird in diesem Bereich eine geplante Baufläche dargestellt, es handelt sich nicht um die Festsetzung eines Baufensters. Der Abstand der Entwicklungsfläche zum Fahrbahnrand der K 6570 beträgt etwa 15 m.</p> <p>Bei der Entwicklungsfläche handelt es sich um eine Wohnbaufläche, so dass der genannte Konflikt einer Blendwirkung durch Werbeanlagen unwahrscheinlich ist. Dennoch wird ein entsprechender Hinweis in den Flächensteckbrief aufgenommen. Konkrete Festsetzungen sind bei Bedarf auf der nachgelagerten Planungsebene zu treffen.</p>
A.5.8	Ortsteil Geißlingen	
A.5.8.1	GE1 kann über die Süd- bzw. Talbachstraße angeschlossen werden. GE3 kann über den Höhenweg und die Straße Unterer Kehlhof angeschlossen werden.	Der Sachverhalt ist korrekt dargestellt.
A.5.8.2	G5 entfällt	Der Sachverhalt ist korrekt dargestellt.
A.5.8.3	<p>GE6 kann über den Gemeindegeweg angeschlossen werden.</p> <p>Auf die gesetzlichen Mindestabstände und Vorgaben wird verwiesen. Einzelbe-</p>	<p>Der Sachverhalt ist korrekt dargestellt.</p> <p>Eine Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplans wird zugesichert.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>lange werden im jeweils zugehörigen Bebauungsplan konkret vertreten. Ergeben sich weitere Änderungen oder konkretere Planung, bitten wir um Beteiligung.</p> <p>Die Kreisstraße K 6566 ist in diesem Abschnitt anbaufrei und Hochbauten jeder Art dürfen entlang der Kreisstraße bis zu einer Entfernung bis zu 15 Meter nicht errichtet werden. Es ist eine Blendwirkung in Richtung der K 6566 z.B. durch Werbeanlagen auszuschließen. Insbesondere auf blinkende Anlagen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, ist zu verzichten. Beleuchtungen von Betriebsgeländen und Lichtquellen an Gebäuden müssen so beschaffen sein, dass keine Blendwirkung eintritt und der Verkehr auf der Landesstraße nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Im Flächensteckbrief wird ein Hinweis zur Anbaufreiheit der Kreisstraße K 6566 sowie zur Blendwirkung aufgenommen.</p>
A.5.9	<p>Ortsteil Rechberg</p> <p>RE1 kann über die Bohlhofstraße abgeschlossen werden. RE2 kann über den Birkenweg abgeschlossen werden. RE3 kann über den bestehenden Wirtschaftsweg und die Bohlhofstraße abgeschlossen werden.</p>	<p>Der Sachverhalt ist korrekt dargestellt.</p>
A.5.10	<p>Ortsteil Riedern</p> <p>RI1 und RI2 grenzen an die L 163. Die Landesstraße ist in diesem Abschnitt anbaufrei und Hochbauten jeder Art dürfen entlang der Landesstraße bis zu einer Entfernung bis zu 20 Meter nicht errichtet werden. Da keine offenbare Härte vorliegt, eine Abweichung nicht mit den öffentlichen Belangen vereinbart werden kann und keine Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen, kann keine Ausnahme zugelassen werden.</p> <p>Bei erheblichen Veränderungen in der Bebauung sind Beginn und Ende der Ortsdurchfahrt neu festzusetzen.</p> <p>Ver- und Entsorgungsleitungen sind soweit erforderlich außerhalb der Straßengrundstücke der L163 zu führen.</p> <p>Grundstückszufahrten in die Landesstraße sind nicht zulässig.</p> <p>Beim Mischgebiet RE1 ist eine Blendwirkung in Richtung der L 163 z.B. durch Werbeanlagen auszuschließen. Insbesondere auf blinkende Anlagen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs</p>	<p>Eine Anpassung der Ortsdurchfahrt wird angestrebt. Bei einem Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand und einer Tiefe der Fläche von ca. 65 m wäre diese sonst nicht sinnvoll umsetzbar. Zudem würde diese Bebauung den neuen Ortsauftakt von Riedern a.S. darstellen, so dass es städtebaulich wünschenswert ist, die Bebauung näher an die Straße zu bringen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Flächensteckbrief übernommen.</p> <p>Es wird eine Anpassung der Ortsdurchfahrt angestrebt.</p> <p>Im Flächensteckbrief wird ein Hinweis zur Blendwirkung aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	beeinträchtigen können, ist zu verzichten. Beleuchtungen von Betriebsgeländen und Lichtquellen an Gebäuden müssen so beschaffen sein, dass keine Blendwirkung eintritt und der Verkehr auf der Landesstraße nicht beeinträchtigt wird.	
A.5.11	<p>Ortsteil Bühl</p> <p>BÜ1 grenzt an die L 164. Die Landesstraße ist in diesem Abschnitt anbaufrei und Hochbauten jeder Art dürfen entlang der Landesstraße bis zu einer Entfernung bis zu 20 Meter nicht errichtet werden. Grundstückszufahrten in die Landesstraße sind nicht zulässig.</p> <p>Es ist eine Blendwirkung in Richtung der L 164 z.B. durch Werbeanlagen auszuschließen. Insbesondere auf blinkende Anlagen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, ist zu verzichten. Beleuchtungen von Betriebsgeländen und Lichtquellen an Gebäuden müssen so beschaffen sein, dass keine Blendwirkung eintritt und der Verkehr auf der Landesstraße nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>BÜ2 und BÜ3 entfällt</p>	<p>Eine direkte Erschließung über die L 164 ist nicht vorgesehen.</p> <p>Im Flächensteckbrief wird ein Hinweis zur Anbaufreiheit der L 164 in diesem Bereich aufgenommen.</p> <p>Bei der Entwicklungsfläche handelt es sich um eine Wohnbaufläche, so dass der genannte Konflikt einer Blendwirkung durch Werbeanlagen unwahrscheinlich ist. Dennoch wird ein entsprechender Hinweis in den Flächensteckbrief aufgenommen. Konkrete Festsetzungen sind bei Bedarf auf der nachgelagerten Planungsebene zu treffen.</p> <p>Der Sachverhalt wird korrekt dargestellt.</p>
A.6	Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 03.12.2018)	
A.6.1	Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen zum Scopingtermin vom 05.02.2014, 25.07.2016 und 13.12.2017.	
A.7	Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 31.01.2018)	
A.7.1	<i>Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen zum Scopingtermin vom 05.02.2014 und 25.07.2016.</i>	
A.8	Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 06.09.2016)	
A.8.1	<p><i>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Scopingtermin vom 05.02.2014.</i></p> <p><i>Zum jetzigen Zeitpunkt nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p>	
A.8.1.1	<i>Die vorhandenen Böden in der Gemeinde Klettgau sind aus landwirtschaftlicher Sicht sehr wertvoll und nach der Digitalen Flurbilanz als Vorrangflächen der Stufe I bzw. II bewertet. Es handelt sich um sehr fruchtbare Böden und als Standort für Kulturpflanzen besonders</i>	<i>Ein grundlegender und nicht lösbarer Konflikt liegt darin, dass die ebenen bis schwach geneigten Flächen am Ortsrand weit überwiegend eine hohe bis sehr hohe Bewertung der Bodenfunktionen aufweisen, sich aber gleichzeitig besonders gut zur Bebauung eignen.</i>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>geeignete Flächen. Grundsätzlich sind diese Gunststandorte der Produktion hochwertiger Lebens- und Futtermittel vorzubehalten. Aus diesem Grund sind nachteilige Auswirkungen durch die Inanspruchnahme der Acker und Grünlandflächen für die Landwirtschaft und er Agrarstruktur als öffentlicher Belang zu erwarten.</i></p>	
<p>A.8.1.2</p>	<p><i>Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass zusammenhängende Bewirtschaftungseinheiten nicht unwirtschaftlich geteilt werden. Dies betrifft die Plangebiete ER 3, GR 1, GR 3, GE 2, GE 4, RE 1, RE 2 und BÜ1. Bei diesen Plangebieten soll geprüft werden, ob eine Zerteilung oder Anschneiden zusammenhängender Schläge vermieden werden kann.</i></p> <p><i>Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht besehen daher Bedenken.</i></p>	<p><i>Soweit dies möglich ist, werden diese Belange berücksichtigt. Allerdings ist eine Abgrenzung der Entwicklungsflächen nicht allein an den Flurstücksgrenzen oder den Ackerschlägen möglich. Vielmehr sind auch städtebauliche Kriterien wie Siedlungsstruktur, Erschließbarkeit etc. zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Die Flächen GR 3 und GE 4 entfallen.</i></p> <p><i>Bei der Fläche BÜ 1 wird die Abgrenzung geändert – der südwestliche Teilbereich entfällt. In den anderen Fällen ist eine andere Abgrenzung aus städtebaulichen und landschaftsplanerischen Gründen nicht sinnvoll.</i></p> <p><i>Die Abgrenzung der Fläche RE 1 wurde geändert, der Bereich westlich des Wirtschaftswegs ist zur 2. Offenlage entfallen.</i></p>
<p>A.8.1.3</p>	<p><i>An das Plangebiet RE 1 grenzt eine Obstanlage an. Um mögliche Beeinträchtigungen der zukünftigen Wohnbebauung durch Pflanzenschutzmittelabdrift zu vermeiden, empfehlen wir einen Abstand von mindestens 20 m zwischen Obstanlage und zukünftiger Wohnbebauung.</i></p>	<p><i>Die Obstanlage liegt südlich der Bohlholfstraße und grenzt im Nordwesten an die Baufläche RE 1. Der Mindestabstand für Obstanlagen beträgt nach dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit 5 m. Empfohlen wird jedoch ein Abstand von 20 m oder eine Hecke mit einer Höhe von 4 bis 5 m und einer Höhe von 4 bis 5 m. Der Konflikt zwischen der z.T. angrenzenden Obstanlage und der Wohnbaufläche ist somit prinzipiell lösbar. Welche Möglichkeit für das Gebiet am sinnvollsten ist, hängt vom städtebaulichen Konzept des zukünftigen Wohngebiets ab und ist auf der Ebene des Bebauungsplans zu lösen. Im Flächensteckbrief wird auf die angrenzende Obstanlage sowie die Problematik durch Pflanzenschutzmittelabdrift hingewiesen.</i></p>
<p>A.8.1.4</p>	<p><i>Das Plangebiet ER 5 hat eine Größe von 5,16 ha. Nach hiesiger Auffassung entspricht ein Plangebiet in dieser Größenordnung nicht der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs. Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht bestehen deswegen erhebliche Bedenken.</i></p>	<p><i>Die Fläche wurde reduziert, sie umfasst nun eine Größe von 3,88 ha. Zur Deckung des gewerblichen Flächenbedarfs für die kommenden 15 Jahre ist eine Fläche in dieser Größenordnung gerechtfertigt. Die Baulücken (Innenentwicklungspotentiale) wurden ebenfalls ermittelt. Zur Deckung des Flächenbedarfs ist es darüber hinaus jedoch erforderlich neue Flächen auszuweisen.</i></p>
<p>A.8.2</p>	<p><i>Weiterhin möchten wir frühzeitig darauf hinweisen, dass nach § 15 Absatz 6 NatSchG die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Er-</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<i>satz- und Ausgleichsmaßnahmen für die ausgewiesenen Flächen zu beteiligen ist.</i>	
A.9	Landratsamt Waldshut – Gesundheitsamt (gemeinsames Schreiben vom 30.10.2018)	
A.9.1	<p>Die Potentialkarte II Schutzgut „Wasser“ wurde von uns eingesehen. Soweit auch aus Ihrer Sicht mit den Ortskenntnissen vor Ort keine Bedenken bestehen oder geltend gemacht werden, würden wir für die folgenden Objekte aus der Wasserherkunft oder -gewinnung wie folgt</p> <p>QF-Rechberg 1 QF-Rechberg 2 QS-Rechberg QF-Benzle QS-Benzle TB-Weisweil (Im See) TB-Hardt TB-Strick QF-Ried QS-Ried QF-Mooshof QS-Mooshof</p> <p><i>TB-Gehrgaß Lauchringen</i> <i>TB-Fröschlachen Lauchringen</i> <i>TB-Schwarzbach (Bechtersbohl)</i> <i>Küssaberg</i></p> <p>keine Bedenken dazu äußern, da die Objekte sich entweder außerhalb des siedlungsnahen Bereiches befinden, oder eine mögliche Beeinflussung auf Grund äußerer Einflüsse auszuschließen ist, sofern diese vorhersehbar sind.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 30.11.2018)	
A.10.1	<p>Nachdem unseren bisher geäußerten Bedenken in Gänze Rechnung getragen wurde und sowohl die Bedarfsermittlung als auch die Verortung sowie der Umfang der Neuausweisungen keinen Anlass zu Kritik bieten, werden aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.10.2	<p>Wie uns unser Referat 47.3 (Straßenbau - Baureferat Süd) mitgeteilt hat, gilt dessen Stellungnahme zur 1. Offenlage vom 11.01.2018 in Bezug auf die im Flächennutzungsplanverfahren verbliebenen Flächen GR2, GR 5, RI 1 und RI 2 weiterhin. Referat 47.3 bittet ferner darum, beteiligt zu werden, sollten sich weitere Änderungen oder konkrete Planungen ergeben.</p>	Siehe A.11

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10.3	Unser Referat 82 (höhere Forstbehörde) stellt fest, dass nach wie vor keine Inanspruchnahme von Waldflächen im Sinne von § 10 LWaldG gegeben ist und dass die in früheren Stellungnahmen angesprochene Thematik „Waldabstand“ inzwischen in den Planunterlagen berücksichtigt ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.10.4	Abteilung 9 (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) trägt ebenfalls keine über bisher bereits geäußerte Anregungen hinaus gehenden Aspekte vor.	Siehe A.12 und A.13
A.10.5	Insgesamt begrüßen wir es ausdrücklich, dass die sehr konstruktive und ausgesprochen kooperative Gestaltung des bisherigen Verfahrens durch Ihr Büro und durch die Gemeinde nun zu einem Ergebnis geführt hat, das von Seiten des Regierungspräsidiums in vollem Umfang mitgetragen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.11 Regierungspräsidium Freiburg – Straßenwesen und Verkehr (Schreiben vom 11.01.2018)		
A.11.1	<u>GR 2 und GR 5:</u> <i>Die gewünschte Anbindung der Fläche GR 5 und im weiteren Verlauf GR 2 liegt auf freier Strecke. Dies hätte zur Folge, dass nach RAL eine Linksabbiegemöglichkeit geschaffen werden muss. Dies wiederum zieht eine Verlegung der vorhandenen Querungshilfe nach sich, die sich genau im Bereich der zu erstellenden Linksabbiegemöglichkeit befindet. Wir empfehlen daher, wie bisher vorgesehen, die rückwärtige Erschließung der beiden Flächen.</i>	<i>Die Erschließung des Gebiets ist über eine Erschließungsstraße geplant, welche direkt an die L 163 angeschlossen ist. Eine Erschließung über die Claus-Wagner-Straße ist wegen der beengten Situation nicht gewünscht.</i> <i>Die konkrete Erschließung der Fläche ist jedoch Gegenstand der nachgelagerten Planung (Bebauungsplan). Auf Ebene des FNP wird gezeigt, dass die Fläche grundsätzlich erschließbar ist. Eine Abwägung der Varianten „direkte Anbindung an L 163“ oder „Claus-Wagner-Straße“ wird im Bebauungsplan abgehandelt. Hier ist u.a. auch zu berücksichtigen, wie aufwendig die direkte Anbindung an die L 163 (Verlegung der Querungshilfe, Abbiegespur etc.) ist.</i>
A.11.2	<u>RI 1 und 2:</u> <i>Der vorgesehenen Erschließung wird grundsätzlich zugestimmt.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.12 Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 22.12.2017)		
A.12.1	Geotechnik <i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse für das gesamte Plangebiet des Flächennutzungsplans können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</i> <i>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Pla-</i>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>nungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	
A.12.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.12.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.12.4	<p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.12.5	<p>Bergbau</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche ER1 in Erzingen liegt ca. 120 m östlich der unter der Aufsicht des LGRB stehenden Tongrube „Dörndlen“.</p> <p>Bei einer evtl. Wiederaufnahme des Tonabbaus bzw. bei der Rekultivierung der Tongrube ist mit Immissionen durch den Grubenbetrieb zu rechnen.</p> <p>Von Seiten des LGRB wird empfohlen, für das geplante Wohngebiet geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.</p> <p>Auf die weiterhin gültige Stellungnahme des LGRB vom 18.08.2016, Az.2511//16-06381, wird hingewiesen.</p>	Auf die Fläche ER 1 wird verzichtet.
A.12.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.12.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB</p>	Wird zur Kenntnis genommen.


Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>(http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</i></p> <p><i>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i></p>	
<p>A.13 Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 18.08.2016)</p>		
<p>A.13.1 Geotechnik</p> <p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden.</i></p> <p><i>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.</i></p> <p><i>Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - ggf. gebührenpflichtiger - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	
<p>A.13.2 Boden</p> <p><i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	
<p>A.13.3 Mineralische Rohstoffe</p> <p><i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	
<p>A.13.4 Grundwasser</p> <p><i>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	
<p>A.13.5 Bergbau</p> <p><i>Die geplante Wohnbaufläche ER1 in Erzingen liegt ca. 120 m östlich der unter der Aufsicht des LGRB stehenden Tongrube „Dörndlen“.</i></p> <p><i>Bei einer evtl. Wiederaufnahme des Tonabbaus bzw. bei der Rekultivierung der Tongrube ist mit Immissionen durch den Grubenbetrieb zu rechnen.</i></p>	<p><i>Auf die Fläche ER 1 wird verzichtet.</i></p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>Von Seiten des LGRB wird empfohlen, für das geplante Wohngebiet geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.</i></p>	
A.13.6	<p>Geotopschutz</p> <p><i>Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
A.13.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</i></p> <p><i>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
A.14	<p>Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee (Schreiben vom 20.11.2018)</p>	
A.14.1	<p>Die erneute Offenlage reduziert die Entwicklungsfläche für weiteren Wohnraum. Gegenüber der 1. Offenlage werden für Wohnbauflächen statt 16,69 ha noch 14,12 ha ausgewiesen. Eine Weiterentwicklung, wenn auch weniger dynamisch für die anstehenden Jahre, bleibt aber weiterhin möglich.</p> <p>Wichtig ist, dass die Gemeinde Klettgau als Kleinzentrum weiterhin ein regional bedeutsamer Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe bleiben will und seine Funktion als Wirtschaftsstandort ausbauen möchte. Entsprechend konsequent ist es, am bisherigen dargestellten Gewerbeflächenbedarf für den Planungszeitraum 2030 von 15 ha festzuhalten.</p>	<p>Die Darstellung ist z.T. korrekt, der prognostizierte Bedarf wurde auf 14,4 ha reduziert, nicht der Umfang der neu ausgewiesenen Flächen. Die dargestellten Entwicklungsflächen umfassen 11,85 ha.</p> <p>Bei den gewerblichen Bauflächen übersteigt die Differenz aus dem ermittelten Bedarf und dem Innenentwicklungspotenzial den Umfang der untersuchten Entwicklungsflächen deutlich. Zur Deckung des Bedarfs wären unter Berücksichtigung des IEP ca. 12,4 ha gewerbliche Bauflächen neu auszuweisen, während die geplanten Entwicklungsflächen nur ca. 5,3 ha umfassen. Dies liegt daran, dass für die Fortschreibung auf die Entwicklungsflächen BÜ 3 (2,46 ha), GE 5 (0,77 ha) und GR 6 (2,98 ha) verzichtet wurde, da diese in Konflikt zu übergeordneten Planungen stehen. Die inhaltliche und formale Auflösung dieser Konflikte wird voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen. Da die Gemeinde Klettgau jedoch dringend Flächen benötigt, soll das Verfahren für die Gesamtfortschreibung nun zügig zu Ende gebracht werden, damit die geplanten Entwicklungsflächen mit Bebauungsplänen überplant werden können und Baurecht geschaffen wird.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.15 Regionalverband Hochrhein-Bodensee (Schreiben vom 30.11.2018)		
A.15.1	<p>Mit dem nun vorgelegten Entwurf wurden alle bisherigen Zielkonflikte mit den Festlegungen des Regionalplans ausgeräumt.</p> <p>Dem Entwurf wird zugestimmt. Es werden somit keine Bedenken/Anregungen vorgebracht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.16 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (Schreiben vom 29.11.2018)		
A.16.1	<p>Wie bei der 1. Stellungnahme bereits gemeldet, befinden sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.</p> <p>Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns abgefragt werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.16.2	<p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Zu den einzelnen, im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebieten werden wir im Zuge des jeweiligen Bauleitplanverfahrens detailliert Stellung nehmen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.16.3	<p>Für den rechtzeitigen Ausbau des jeweiligen Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Hierzu bitten wir Sie, uns den jeweils festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden.</p>	Eine Beteiligung im Rahmen der Verfahren der nachgelagerten Planungsebene wird zugesichert.
A.16.4	<p>Hinweis:</p> <p>Achtung seit 01.12.2013 neues Funktionspostfachadresse ! Bitte nur noch diese benutzen. Bitte alle neuen Anfragen zukünftig an das neue Funktionspostfach senden. Es lautet: T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.17 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (Schreiben vom 22.11.2018)		
A.17.1	Gegen die Fortschreibung des o. g. Flä-	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>chennutzungsplanes bestehen aus Sicht der DB AG weiterhin keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Die von uns im Rahmen der bisherigen Beteiligungen mitgeteilten Belange wurden bei der Aufstellung berücksichtigt.</p> <p>Wir bitten Sie darum, uns über den Beschluss des geänderten Flächennutzungsplanes zu informieren.</p>	<p>Das Ergebnis wird nach Feststellungsbeschluss mitgeteilt.</p>
A.18	<p>Amprion GmbH (Schreiben vom 31.10.2018)</p>	
A.18.1	<p>Mit Schreiben vom 06.12.2017 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Bitte beachten Sie unsere Information zum Datenschutz: https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.19	<p>Ericsson GmbH (Schreiben vom 27.11.2018)</p>	
A.19.1	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft- dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Deutsche Telekom wurde am Verfahren beteiligt (siehe A.16)</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.20 Bundesnetzagentur (Schreiben vom 27.11.2018)		
A.20.1	<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z. B. hohe Gebäude, Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 qm, die Bundesnetzagentur zu beteiligen.</p>	<p>Eine Beteiligung im Rahmen der Verfahren der nachgelagerten Planungsebene wird zugesichert.</p>
A.20.2	<p>Bei Beteiligungen der Bundesnetzagentur bitte ich Sie die Planunterlagen (z.B. Begründung und Planzeichnung) per E-Mail an das Postfach 226.Postfach@BNetzA.de zu senden. Die Unterlagen sollen folgende Angaben beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art der Planung • geografische Koordinaten des Baugebiets (NW- / SO-Werte, WGS84 in Grad/Min./Sek.) • Maß der baulichen Nutzung (<u>Bauhöhe über die Erdoberfläche</u>) • topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.20.3	<p>Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.21 Telefónica Germany GmbH (Schreiben vom 23.11.2018)		
A.21.1	<p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p>	<p>Die Angaben wurden in der Begründung zum Flächennutzungsplan im Kap. Technische Infrastruktur ergänzt. Eine Übernahme der Trassen in den Plan erfolgt jedoch nicht.</p> <p>Gemäß der Bundesnetzagentur ist hinsichtlich einer Veröffentlichung von Richtfunkstrecken im Flächennutzungsplan zu beachten, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist und nur eine mögliche Maßnahme zur vorsorglichen Stö-</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag																																																																																																																																																						
		<p>rungsvermeidung darstellt. Eine einheitliche Handhabung der öffentlichen Planungsträger gibt es nicht. Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.</p> <p>Zudem hat lediglich die Telefonica Germany GmbH & Co OHG um Darstellung im Plan gebeten. Eine unterschiedliche Handhabung verschiedener Leitungsträger erscheint nicht sinnvoll.</p> <p>Daher wird auf eine Darstellung der Trassen im Plan verzichtet.</p>																																																																																																																																																						
A.21.2	<p>Durch das Plangebiet führen 23 Richtfunkverbindungen hindurch</p> <p><small>STELLUNGNAHME / Fortschreibung FNP Gemeinde Klettgau RICHTFUNKVERBINDUNGEN</small></p> <p><small>Die durch enthaltenen Punktverbindungen kann man sich als horizontal verläufige Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</small></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Richtfunkverbindung</th> <th colspan="2">A-Standort in WGS84</th> <th colspan="2">Höhen</th> <th colspan="2">B-Standort in WGS84</th> <th colspan="2">Höhen</th> </tr> <tr> <th>Liniennummer / A-Standort / B-Standort</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sec</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sec</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sec</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>30000300</td> <td>47° 47' 23,187" N</td> <td>16° 34' 5,827" E</td> <td>900</td> <td>163,9</td> <td>100,9</td> <td>47° 57' 5,527" N</td> <td>16° 37' 18,937" E</td> <td>400</td> <td>35,9</td> </tr> <tr> <td>30000301</td> <td>47° 47' 23,187" N</td> <td>16° 34' 5,827" E</td> <td>713</td> <td>24,9</td> <td>703,5</td> <td>47° 57' 48,797" N</td> <td>16° 37' 58,287" E</td> <td>520</td> <td>36,9</td> </tr> <tr> <td>30000302</td> <td>47° 47' 23,187" N</td> <td>16° 34' 5,827" E</td> <td>506</td> <td>23,9</td> <td>101,9</td> <td>47° 57' 9,227" N</td> <td>16° 37' 25,687" E</td> <td>485</td> <td>35,9</td> </tr> <tr> <td>30000303</td> <td>47° 47' 23,187" N</td> <td>16° 34' 5,827" E</td> <td>404</td> <td>8,9</td> <td>104,9</td> <td>47° 57' 34,917" N</td> <td>16° 37' 18,937" E</td> <td>402</td> <td>37,9</td> </tr> <tr> <td>30000304</td> <td>47° 47' 23,187" N</td> <td>16° 34' 5,827" E</td> <td>400</td> <td>45,9</td> <td>700,9</td> <td>47° 57' 58,217" N</td> <td>16° 37' 18,937" E</td> <td>420</td> <td>37,9</td> </tr> <tr> <td>30000305</td> <td>47° 47' 23,187" N</td> <td>16° 34' 5,827" E</td> <td>485</td> <td>34,9</td> <td>700,9</td> <td>47° 57' 58,217" N</td> <td>16° 37' 18,937" E</td> <td>420</td> <td>37,9</td> </tr> <tr> <td>30000306</td> <td>47° 47' 23,187" N</td> <td>16° 34' 5,827" E</td> <td>382</td> <td>34</td> <td>386</td> <td>47° 58' 9,227" N</td> <td>16° 37' 25,687" E</td> <td>482</td> <td>36,9</td> </tr> <tr> <td>30000307</td> <td>47° 47' 23,187" N</td> <td>16° 34' 5,827" E</td> <td>379</td> <td>18,9</td> <td>383,9</td> <td>47° 58' 9,227" N</td> <td>16° 37' 25,687" E</td> <td>481</td> <td>34,9</td> </tr> <tr> <td>30000308</td> <td>47° 47' 23,187" N</td> <td>16° 34' 5,827" E</td> <td>727</td> <td>38,9</td> <td>703,9</td> <td>47° 58' 9,227" N</td> <td>16° 37' 25,687" E</td> <td>481</td> <td>40,9</td> </tr> <tr> <td>30000309</td> <td>47° 47' 23,187" N</td> <td>16° 34' 5,827" E</td> <td>485</td> <td>46</td> <td>721</td> <td>47° 57' 38,227" N</td> <td>16° 37' 18,937" E</td> <td>727</td> <td>31</td> </tr> <tr> <td>30000310</td> <td>47° 47' 23,187" N</td> <td>16° 34' 5,827" E</td> <td>482</td> <td>46</td> <td>721</td> <td>47° 57' 38,227" N</td> <td>16° 37' 18,937" E</td> <td>727</td> <td>31</td> </tr> <tr> <td>30000311</td> <td>47° 47' 23,187" N</td> <td>16° 34' 5,827" E</td> <td>400</td> <td>9</td> <td>400,9</td> <td>47° 58' 9,227" N</td> <td>16° 37' 25,687" E</td> <td>485</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>30000312</td> <td>47° 47' 23,187" N</td> <td>16° 34' 5,827" E</td> <td>506</td> <td>23,9</td> <td>101,9</td> <td>47° 57' 9,227" N</td> <td>16° 37' 25,687" E</td> <td>481</td> <td>34,9</td> </tr> </tbody> </table> <p><small>Legende im Bereich im Planung</small></p>  <p>Bitte Anlagen beachten!</p>	Richtfunkverbindung		A-Standort in WGS84		Höhen		B-Standort in WGS84		Höhen		Liniennummer / A-Standort / B-Standort	Grad	Min	Sec	Grad	Min	Sec	Grad	Min	Sec	30000300	47° 47' 23,187" N	16° 34' 5,827" E	900	163,9	100,9	47° 57' 5,527" N	16° 37' 18,937" E	400	35,9	30000301	47° 47' 23,187" N	16° 34' 5,827" E	713	24,9	703,5	47° 57' 48,797" N	16° 37' 58,287" E	520	36,9	30000302	47° 47' 23,187" N	16° 34' 5,827" E	506	23,9	101,9	47° 57' 9,227" N	16° 37' 25,687" E	485	35,9	30000303	47° 47' 23,187" N	16° 34' 5,827" E	404	8,9	104,9	47° 57' 34,917" N	16° 37' 18,937" E	402	37,9	30000304	47° 47' 23,187" N	16° 34' 5,827" E	400	45,9	700,9	47° 57' 58,217" N	16° 37' 18,937" E	420	37,9	30000305	47° 47' 23,187" N	16° 34' 5,827" E	485	34,9	700,9	47° 57' 58,217" N	16° 37' 18,937" E	420	37,9	30000306	47° 47' 23,187" N	16° 34' 5,827" E	382	34	386	47° 58' 9,227" N	16° 37' 25,687" E	482	36,9	30000307	47° 47' 23,187" N	16° 34' 5,827" E	379	18,9	383,9	47° 58' 9,227" N	16° 37' 25,687" E	481	34,9	30000308	47° 47' 23,187" N	16° 34' 5,827" E	727	38,9	703,9	47° 58' 9,227" N	16° 37' 25,687" E	481	40,9	30000309	47° 47' 23,187" N	16° 34' 5,827" E	485	46	721	47° 57' 38,227" N	16° 37' 18,937" E	727	31	30000310	47° 47' 23,187" N	16° 34' 5,827" E	482	46	721	47° 57' 38,227" N	16° 37' 18,937" E	727	31	30000311	47° 47' 23,187" N	16° 34' 5,827" E	400	9	400,9	47° 58' 9,227" N	16° 37' 25,687" E	485	45	30000312	47° 47' 23,187" N	16° 34' 5,827" E	506	23,9	101,9	47° 57' 9,227" N	16° 37' 25,687" E	481	34,9	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Richtfunkverbindung		A-Standort in WGS84		Höhen		B-Standort in WGS84		Höhen																																																																																																																																																
Liniennummer / A-Standort / B-Standort	Grad	Min	Sec	Grad	Min	Sec	Grad	Min	Sec																																																																																																																																															
30000300	47° 47' 23,187" N	16° 34' 5,827" E	900	163,9	100,9	47° 57' 5,527" N	16° 37' 18,937" E	400	35,9																																																																																																																																															
30000301	47° 47' 23,187" N	16° 34' 5,827" E	713	24,9	703,5	47° 57' 48,797" N	16° 37' 58,287" E	520	36,9																																																																																																																																															
30000302	47° 47' 23,187" N	16° 34' 5,827" E	506	23,9	101,9	47° 57' 9,227" N	16° 37' 25,687" E	485	35,9																																																																																																																																															
30000303	47° 47' 23,187" N	16° 34' 5,827" E	404	8,9	104,9	47° 57' 34,917" N	16° 37' 18,937" E	402	37,9																																																																																																																																															
30000304	47° 47' 23,187" N	16° 34' 5,827" E	400	45,9	700,9	47° 57' 58,217" N	16° 37' 18,937" E	420	37,9																																																																																																																																															
30000305	47° 47' 23,187" N	16° 34' 5,827" E	485	34,9	700,9	47° 57' 58,217" N	16° 37' 18,937" E	420	37,9																																																																																																																																															
30000306	47° 47' 23,187" N	16° 34' 5,827" E	382	34	386	47° 58' 9,227" N	16° 37' 25,687" E	482	36,9																																																																																																																																															
30000307	47° 47' 23,187" N	16° 34' 5,827" E	379	18,9	383,9	47° 58' 9,227" N	16° 37' 25,687" E	481	34,9																																																																																																																																															
30000308	47° 47' 23,187" N	16° 34' 5,827" E	727	38,9	703,9	47° 58' 9,227" N	16° 37' 25,687" E	481	40,9																																																																																																																																															
30000309	47° 47' 23,187" N	16° 34' 5,827" E	485	46	721	47° 57' 38,227" N	16° 37' 18,937" E	727	31																																																																																																																																															
30000310	47° 47' 23,187" N	16° 34' 5,827" E	482	46	721	47° 57' 38,227" N	16° 37' 18,937" E	727	31																																																																																																																																															
30000311	47° 47' 23,187" N	16° 34' 5,827" E	400	9	400,9	47° 58' 9,227" N	16° 37' 25,687" E	485	45																																																																																																																																															
30000312	47° 47' 23,187" N	16° 34' 5,827" E	506	23,9	101,9	47° 57' 9,227" N	16° 37' 25,687" E	481	34,9																																																																																																																																															
A.21.3	<p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Die Linien in Magenta und Rot haben für Sie keine Relevanz.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>																																																																																																																																																						
A.21.4	<p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>																																																																																																																																																						

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15 m eingehalten werden.</p>	<p>Siehe A.21.1</p>
A.21.5	<p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Siehe A.21.1</p>
A.21.6	<p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.22	<p>Polizeipräsidium Freiburg (Schreiben vom 26.11.2018)</p>	
A.22.1	<p>Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klettgau werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen erhoben. Eine abschließende Beurteilung der geplanten Vorhaben kann jedoch erst nach Vorlage aussagefähiger Planunterlagen zum jeweiligen Bauantrag erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.23	<p>Präsidium Technik Logisitk Service der Polizei Autorisierte Stelle Digitalfunk BW Funkplanung (Schreiben vom 30.10.2018)</p>	
A.23.1	<p>Die Prüfung bzgl. einer möglichen Betroffenheit von BOS-Richtfunkstrecken erfolgt durch die Autorisierte Stelle Digital-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>funk BW (ASDBW).</p> <p>Aus den uns vorliegenden Unterlagen der "Fortschreibung FNP Gemeinde Klettgau" sind für uns keine Konzentrationszonen Windenergie oder geplante Bauwerke über 20 m Höhe erkennbar.</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich.</p> <p>Auf eine Detailprüfung sowie die Übersendung einer Stellungnahme verzichten wir aus o.g. Gründen.</p>	
A.24	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 25.10.2018)	
A.24.1	Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 27.11.2017 zu o.g. Beteiligung aufrecht.	
A.25	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 27.11.2017)	
A.25.1	<p><i>Bei der o.a. Maßnahme bestehen, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht, bis zu einer maximalen Bauhöhe von 30 m über Grund, keine Bedenken.</i></p> <p><i>Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.</i></p>	<p><i>Im FNP werden keine Gebäudehöhen geregelt. Dennoch sind Gebäude mit einer Höhe von 30 m und mehr unwahrscheinlich. Eine genauere Abklärung erfolgt auf Bebauungsplanebene.</i></p>
A.26	Südwestfunk (Schreiben vom 31.10.2018)	
A.26.1	Unsere gesetzliche Aufgabe der Rundfunkversorgung wird durch die Fortschreibung des FNP nicht direkt berührt. Es sind keine bestehenden bzw. geplanten Richtfunkstrecken bzw. Sendeanlagen des SWR betroffen. Im Übrigen beziehen wir uns auf unser Schreiben vom 09.09.2016.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.26.2	An dieser Stelle noch ein Hinweis. In Ihrer „Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage“, Stand 24.09.2018, wird unter Punkt A.25.1 darauf hingewiesen, dass der SWR keine Stellungnahme abgegeben hat. Das steht jedoch im Widerspruch zu Punkt B.45. Wir gehen davon aus, dass in der nachgelagerten Planungsebene unsere Richtfunkstrecken in die Planunterlagen aufgenommen werden.	Der Beschlussvorschlag wird korrigiert. Richtig ist, dass der SWR eine Stellungnahme abgegeben hat und keine Bedenken geäußert hat.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.27 Grenzwachtkorps GWK, Zentrales Kommando (Schreiben vom 29.10.2018)		
A.27.1	Mit Schreiben vom 22.10.2018 haben Sie uns, das Grenzwachtkorps um Stellungnahme betreffend der weiteren Beteiligung am Verfahren gebeten. Das Grenzwachtkorps ist nur Nutznießer (Mitbenutzer) auf der Sendeanlage auf dem Gebiet Wannenberg (südl. Geislingen) und wir haben somit kein Interesse an der weiteren Beteiligung. Der Eigentümer des Mobilfunk-Standortes ist aber der Südwestrundfunk SWR und wir bitten Sie daher, diesen zu kontaktieren.	Wird zur Kenntnis genommen. Der SWR wurde beteiligt.
A.28 Gemeindewerke Klettgau (Schreiben vom 30.11.2018)		
A.28.1	Zu den in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Erweiterungsflächen bestehen seitens der Gemeindewerke Klettgau (Wasserversorgung) grundsätzlich keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.28.2	Wie Sie uns im Telefonat vom 29.11.2018 bestätigt haben, haben Sie nach Rücksprache mit dem Landratsamt Waldshut - Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft, Herrn Schaldach - die neue Ausweisung der Wasserschutzgebiete für die Ried- und Mosshofquelle (WSG-Nr.25) auf den Gemarkungen Bühl, Riedern und Grießen übernommen. Die Ausweisung bzw. Offenlage aufgrund des hydrogeologischen Abschlussgutachtens des LGRB wird im Frühjahr 2019 erfolgen.	In die Plandarstellung wurden die Wasserschutzgebiete mit dem Stand übernommen, wie sie am 03.08.2018 vom LRA zur Verfügung gestellt wurden.
A.28.3	Den per E-Mail vom 29.11.2018 korrigierten Plan zur Lage des neuen Hochbehälters stimmen wir zu. Wir bitten die korrigierte Lage im Flächennutzungsplan aufzunehmen.	Die Lage des Hochbehälters wird im Sinne einer redaktionellen Änderung angepasst.
A.28.4	Zum Hochbehälterneubau war eine erneute Ausschreibung für die Arbeiten erforderlich. Die Submission läuft noch bis 03.12.2018. Die Vergabe der Aufträge erfolgt in der ersten Sitzung am 23.01.2019. Ab dann kann ein Auftragnehmer mit dem Bau beginnen. Sämtliche Vorarbeiten wie Baugrunduntersuchungen sind abgeschlossen. Unsererseits könnte der Hochbehälter in den Flächennutzungsplan bereits als „Bestand“ aufgenommen werden. Beigefügt, zur besseren Orientierung, nochmals Übersichtspläne mit Standort	Die Bezeichnung „geplant“ wird gestrichen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	des neuen Hochbehälters.	

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht (gemeinsames Schreiben vom 03.12.2018)
B.2	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz/Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 03.12.2018)
B.3	Landratsamt Waldshut – Wasserschutz (gemeinsames Schreiben vom 03.12.2018)
B.4	Landratsamt Waldshut – Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 03.12.2018)
B.5	Landratsamt Waldshut – Forst (gemeinsames Schreiben vom 03.12.2018)
B.6	Landratsamt Waldshut – Vermessung (gemeinsames Schreiben vom 03.12.2018)
B.7	Landratsamt Waldshut – Flurneuerung (gemeinsames Schreiben vom 03.12.2018)
B.8	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 06.11.2018)
B.9	Unitymedia BW GmbH (Schreiben vom 29.10.2018)
B.10	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 22.11.2018)
B.11	Gemeinde Küssaberg (Schreiben vom 29.10.2018)
B.12	Gemeinde Lauchringen (Schreiben vom 31.10.2018)
B.13	Gemeinde Eggingen (Schreiben vom 05.11.2018) – keine weitere Beteiligung
B.14	Landratsamt Waldshut – Baurechtsamt
B.15	Landratsamt Waldshut – Amt für Umweltschutz
B.16	Landratsamt Waldshut – Kreisforstamt
B.17	Landratsamt Waldshut-Tiengen – Naturschutzbeauftragter Herr Dr. Schiele
B.18	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.19	Regierungspräsidium Freiburg Außenstelle Bad Säckingen – Straßenverkehrsbehörde
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau
B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.2 Gewässer I. Ordnung

B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 44 Straßenplanung
B.23	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 42 – Straßenwesen
B.24	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt
B.25	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen
B.26	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 46 Zivile Luftfahrtbehörde
B.27	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung
B.28	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 82 Forst
B.29	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Freiburg
B.30	Landesnenschutzverband BW
B.31	ED Netze GmbH
B.32	Handwerkskammer Konstanz
B.33	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.34	EVKR GmbH & Co. KG
B.35	Gemeindeverwaltung Wutöschingen
B.36	Gemeindeverwaltung Hohentengen am Hochrhein
B.37	Gemeindeverwaltung Trasadingen
B.38	Gemeindeverwaltung Wilchingen
B.39	Gemeindeverwaltung Wasterkingen
B.40	Einzelhandelsverband Südbaden e.V.
B.41	Deutsches Rotes Kreuz Landkreis Waldshut
B.42	E-Plus Mobilfunk GmbH
B.43	HochrheinNET GmbH
B.44	Kontopolizei Zürich
B.45	SRG SSR idée suisse Media Service – Zürich
B.46	SRG SSR idée suisse Media Service – Bern
B.47	Vodafone GmbH

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1	Bürger 1 (Schreiben vom 24.11.2018)	
C.1.1	<p>Bezugnehmend auf unsere bereits geführten Gespräche mit Ihnen und Herrn Zölle in Sachen Aufstellung und Fortführung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Klettgau bitte ich Sie, das Grundstück Flurst.Nr. 2859 für die Wohnbebauung in den Flächennutzungsplan der Gemeinde Klettgau aufzunehmen. Auf meine bisherigen Schreiben wird verwiesen, diese sind Grundlage für meinen Antrag.</p>	<p>Eine Aufnahme der Fläche als Entwicklungsfläche im Flächennutzungsplan erfolgt nicht. Gegen eine solche Entwicklung sprechen folgende städtebauliche Gründe:</p> <p>Die Entwicklung dieser Fläche würde zu einer spornartigen Entwicklung führen. Die Entwicklung dieser Fläche könnte nur dann als Arrondierung bewertet werden, wenn die Grundstücke südlich der Herrenstraße ebenfalls in zweiter Reihe bebaut würden. Dies ist wegen der Erschließung nicht sinnvoll: Eine Erschließung wäre z.T. über die Privatgrundstücke von der Herrenstraße aus möglich, durch zukünftige Eigentumsveränderungen wären hier jedoch Konflikte zu erwarten. Zudem sind auf diese Weise nicht alle Grundstücke erschließbar. Die andere Möglichkeit wäre eine neue Erschließungsstraße im Süden. Diese könnte aber wegen der Nähe zum bestehenden Landwirt nur einseitig bebaut werden, woraus hohe Erschließungskosten resultieren würden.</p>
C.1.2	<p>Mit E-Mail vom 14.11.2018 hat mir Herr Zölle mit dem „Zwischenbescheid“ mitgeteilt, dass das genannte Grundstück evtl. entsprechend dem § 13b BauGB als Bauland entwickelt werden kann. Hierzu braucht es jedoch die Abstimmung mit dem Landratsamt und den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates.</p> <div data-bbox="304 1447 791 1543" style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 10px;"> <p style="text-align: center;"><small>Baugesetzbuch (BauGB) § 13b Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren</small></p> <p style="font-size: 8px;"><small>Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang gebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.</small></p> </div>	<p>Derzeit ist eine Bebauung in diesem Bereich nicht gewünscht. Eine eventuell zukünftige Bebauung nach § 13b BauGB ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>
C.1.3	<p>Mit dieser Lösung wäre ich natürlich auch einverstanden, auf den ehemals aufgestellten Bebauungsplan könnte zurückgegriffen werden (s. Planskizze). Das Verfahren muss aber spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eingeleitet sein und könnte m.E. neben der Fortführung des Flächennutzungsplans - falls Sie das Grundstück jetzt nicht in den Flächennutzungsplan aufnehmen können - in Angriff genommen werden.</p> <p>Ich bitte Sie meinem Antrag zuzustimmen.</p>	<p>Die Aufnahme der Fläche als Entwicklungsfläche in den Flächennutzungsplan wird aus den o.g. Gründen abgelehnt. Eine eventuell zukünftige Bebauung nach § 13b BauGB ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>